

Bezirksamtsvorlage Nr. 40

zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 22.03.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Einrichtung eines Bezirksteilhabebeirats im Bezirk Mitte gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX).

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Das Bezirksamt stimmt der Einrichtung eines Bezirksteilhabebeirats nach § 10 Abs. 1 AG SGB IX auf Grundlage des beigefügten Entwurfs der Geschäftsordnung zu, um die Strukturen der Eingliederungshilfe zu fördern und weiterzuentwickeln.

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses werden die Abteilungen Soziales und Bürgerdienste - Amt für Soziales -sowie Jugend, Familie und Gesundheit - Jugendamt - beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Das Ziel der Bundesregierung sowie des Landes Berlin ist die Gestaltung eines modernen Teilhaberechts. Die Benachteiligung von Menschen soll im Sinne des BTHG erkannt, eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben gefördert und deren Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden. Der Bezirk Mitte beabsichtigt mit der erfolgreichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen deutlich zu verbessern, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und eine inklusive Gesellschaft weiter voranzubringen. Der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Bezirksteilhabebeirat ist ein gutes Mittel, die Strukturen der Eingliederungshilfe in diesem Sinne zu fördern und weiterzuentwickeln.

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

JugFamGes
BzBm

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über

Einrichtung eines Bezirksteilhabebeirats gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt stimmt der Einrichtung eines Bezirksteilhabebeirats im Bezirk Mitte nach § 10 Abs. 1 AG SGB IX auf Grundlage des beigefügten Entwurfs der Geschäftsordnung zu, um die Strukturen der Eingliederungshilfe zu fördern und weiterzuentwickeln.

A) Begründung:

Der Senat von Berlin und die Berliner Bezirke wollen gemeinsam mit der erfolgreichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern, ihr Selbst- und Mitbestimmungsrecht stärken und eine inklusive Gesellschaft weiter voranbringen. Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) bzw. des SGB IX ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Die Konvention formuliert in Artikel 3 acht allgemeine Grundsätze, an denen sich der gesellschaftliche Umgang mit Behinderung orientiert. Hierzu gehören:

- „1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
2. die Nichtdiskriminierung;
3. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
5. die Chancengleichheit;
6. die Zugänglichkeit;
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

Dabei haben junge Menschen ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Es soll ihnen ermöglicht und erleichtert werden, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu agieren bzw. zu interagieren.

Die Grundsätze gelten für alle Personen unabhängig von ihrer (physisch) geschlechtlichen und (psychisch) sexuellen Identität und Orientierung.

Die im SGB IX geregelte Eingliederungshilfe ist ein Instrument zur praktischen Umsetzung der benannten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird in jedem Bezirk nach § 10 Abs. 1 AG SGB IX ein „Bezirksteilhabebeirat“ eingerichtet. Nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 AG SGB IX gehören zu dessen Aufgaben insbesondere der Austausch über die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die Beratung des Trägers der Eingliederungshilfe und der von ihm beauftragten Leistungserbringer sowie Empfehlungen zur Qualität der gesamtstädtischen Leistungsgewährung und -erbringung für Menschen mit Behinderungen im Bezirk Mitte.

Der Bezirksteilhabebeirat gibt sich gemäß § 10 Abs. 1 SAG SGB IX eine Geschäftsordnung, die von den nach § 2 Absatz 4 AG SGB IX zuständigen Senatsverwaltungen zu genehmigen ist. Die im Entwurf vorliegende Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirats Mitte ist als Anlage beigefügt und enthält Angaben über Aufbau, Aufgaben, Mitglieder, Tätigkeiten sowie sonstige Bestimmungen hinsichtlich des Bezirksteilhabebeirats.

B) Rechtsgrundlage:

§ 15 i.V. mit § 36 BezVwG
§ 10 Abs. 1 AG SGB IX

C) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Wie aus § 8 Abs. 4 des Entwurfs der Geschäftsordnung für den Bezirksteilhabebeirat hervorgeht, haben die nicht dem Bezirksamt zugehörigen Mitglieder nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe b) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen Anspruch auf eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern. Mittel zur Entschädigung der Mitglieder

des Bezirksteilhabebeirats sind im Haushalt bei Kapitel 3910 Titel 41210 eingestellt. Die Beträge können noch nicht genau beziffert werden, da der Bezirksteilhabebeirat sich selbst eine Geschäftsordnung gibt und derzeit noch Unklarheit darüber besteht, wie viele entschädigungsberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 bis 9 des Geschäftsordnungsentwurfs dieser haben wird. Die bereits gesetzten Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 sind sich noch uneinig über die Anzahl der Vertretungen der Leistungserbringenden und Leistungsberechtigten für das Sozialamt und das Jugendamt. Auf der Grundlage der im Entwurf vorliegenden Geschäftsordnung ergeben sich bei insgesamt 8 entschädigungsberechtigten Mitgliedern, zwei Sitzungen im Jahr (§ 5 Abs. 1) und einem derzeitigen Sitzungsgeld von 20,00 € (§ 8 Abs. 4) Kosten i.H.v. 320,00 €. Es können noch weitere Aufwendungen anfallen, wenn entschädigungsberechtigte Beiratsmitglieder selbst zum Personenkreis der Eingliederungshilfe gehören und beispielsweise auf Leistungen zur Mobilität oder andere Hilfsmittel angewiesen sind.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Das Sozialamt erhält für die Sozialraumkoordination im Bereich Teilhabe eine zusätzliche Stelle und deckt damit auch die Geschäftsstelle des Teilhabebeirats ab. Die Stelle wird aus den 200 Stellen zur Verfügung gestellt, die die Bezirke noch in 2022 laut Koalitionsvertrag erhalten und mit denen laut Verabredung in der AG Ressourcensteuerung am 24.03.2022 auch das Cluster Antidiskriminierung, Inklusion und Bürgerbeteiligung verstärkt werden soll.

Berlin, den 22.03.2022

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeister von Dassel